

# Strassenbauprojekt Brandschenkestrasse

Abschnitt Selnaustrasse bis Freigutstrasse

Bau-Nr. 15048

## Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Brandschenkestrasse mit der geplanten Umgestaltung der Strassenoberfläche wurde vom 17. Januar 2020 bis 17. Februar 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben. Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

### 1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen: bauliche Umsetzung der regionalen Veloroute, bauliche Anpassungen der Strasse an die neue Tempo-30-Zone inklusive Spuranpassung, neue Trottoirüberfahrten bei der Tödistrasse und Flössergasse, Rückbau von zwei Bushaltestellen, Neupflanzung von Bäumen, Erneuerung Strassenbelag und Werkleitungen.

## 2. Einwendung

### Einwendung:

Die geplanten Velostreifen sind beidseitig als baulich abgetrennter Radweg zu erstellen. Die Radwegbreite von mindestens 1.80 m ist anzustreben.

### Stellungnahme:

Zum einen wird die Höchstgeschwindigkeit in der Brandschenkestrasse neu auf 30 km/h beschränkt. Die Umsetzung der rechtskräftigen Verfügung «Tempo 30 auf der Brandschenkestrasse (Abschnitt Beder- bis Selnaustrasse)» ist geplant und soll in den nächsten Monaten realisiert werden. Dies führt zu einer gesteigerten Sicherheit für Velofahrende auf der regionalen Veloroute.

Zum anderen wäre es bei einer baulichen Abtrennung des Veloverkehrs nicht mehr möglich, die Strasse als Kernfahrbahn auszubilden. Es würden somit nicht nur die gewünschte zusätzliche Breite von zweimal 30 cm, sondern zudem zwei vollwertige Fahrspuren notwendig. Dies erhöht den Platzbedarf im Querschnitt um gesamthaft 1.60 m. Eine Reduktion der Seitenbereiche um dieses Mass würde abschnittsweise entweder zu einem untermassigen Trottoir oder dem Wegfall der Baumreihe führen. Dies beurteilt die Stadt als unverhältnismässig.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **3. Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 4. Februar 2020 scg

Die Direktorin